TIPPS FÜR AUSLANDS-REISENDE

EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

WELTWEIT FÜR SIE DA.

www.bmeia.gv.at

Liebe Reisende!

Auslandsreisen werden für die Österreicherinnen und Österreicher immer mehr zur Selbstverständlichkeit. Pro Jahr unternehmen sie insgesamt rund zehn Millionen Auslandsreisen. Dabei kann es zu Situationen kommen, in denen man Hilfe benötigt. „Die professionelle und unbürokratische Unterstützung für Bürgerinnen und Bürger im Ausland zu leisten, stellt eines der wichtigsten Services des Außenministeriums dar. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weltweit für Sie da“, ist es Außenminister Sebastian Kurz wichtig zu betonen.

Sie sollten sich schon vor Antritt der Reise über Ihr Zielland informieren. Auf der Homepage *www.aussenministerium.at* finden Sie neben weltweiten Reiseinformationen und den Kontaktdaten

aller österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland auch die Reiseregistrierung, in der Sie Ihre Reise- und Kontaktdaten eintragen können, damit wir Sie im Fall des Falles rasch erreichen können.

Sollte ein Notfall eintreten, stehen wir Ihnen unter folgender Nummer rund um die Uhr mit Beratung zur Seite: *+43 1 90 115-4411*. Trennen Sie auf der Rückseite der Broschüre die Notfallkarte heraus und nehmen Sie diese für einen etwaigen Notfall auf Ihre Reise mit.

Das Außenministerium wünscht Ihnen eine schöne Reise und gute Erholung!

Hier finden Sie:

10 Vorsorge-Tipps
für Ihre Reise ins Ausland 4

Hilfestellung für etwaige Notfälle 24

Services der österreichischen
Auslandsvertretungen 27

Information zu längeren
Auslandsaufenthalten 37

10 VORSORGE-TIPPS FÜR IHRE REISE INS AUSLAND

TIPP 1 Prüfen Sie, ob Ihre Reisedokumente in Ordnung sind

Besorgen Sie sich rechtzeitig Ihre persönlichen Reisedokumente und Autopapiere. Für die Einreise ist in den meisten Ländern ein (möglichst noch sechs Monate) **gültiger Reisepass** erforderlich. Ein Führerschein ist kein Reisedokument!

Informieren Sie sich rechtzeitig, ob Sie für Ihr Zielland oder auch für ein Land, durch welches Sie durchzureisen wünschen, ein **Visum** benötigen, und besorgen Sie sich dieses zeitgerecht bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen ausländischen Vertretungsbehörde oder – wenn möglich - online.

In manchen Ländern kann die Gültigkeitsdauer eines Touristenvisums nicht oder nur mit großen administrativen Schwierigkeiten oder Kosten lokal verändert

werden. Es droht unter Umständen bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer sogar eine Verhaftung.

Empfehlenswert ist es, Fotokopien aller Personal- und Autopapiere sowie Kreditkarten auf die Reise mitzunehmen und getrennt von den Originalen aufzubewahren oder eine Kopie per E-Mail als Scan an die eigene E-Mail-Adresse, sofern diese im Ausland zugänglich ist, zu senden. Auch Ihren Personalausweis, sofern Sie einen besitzen, sollten Sie getrennt vom Reisepass verwahren.

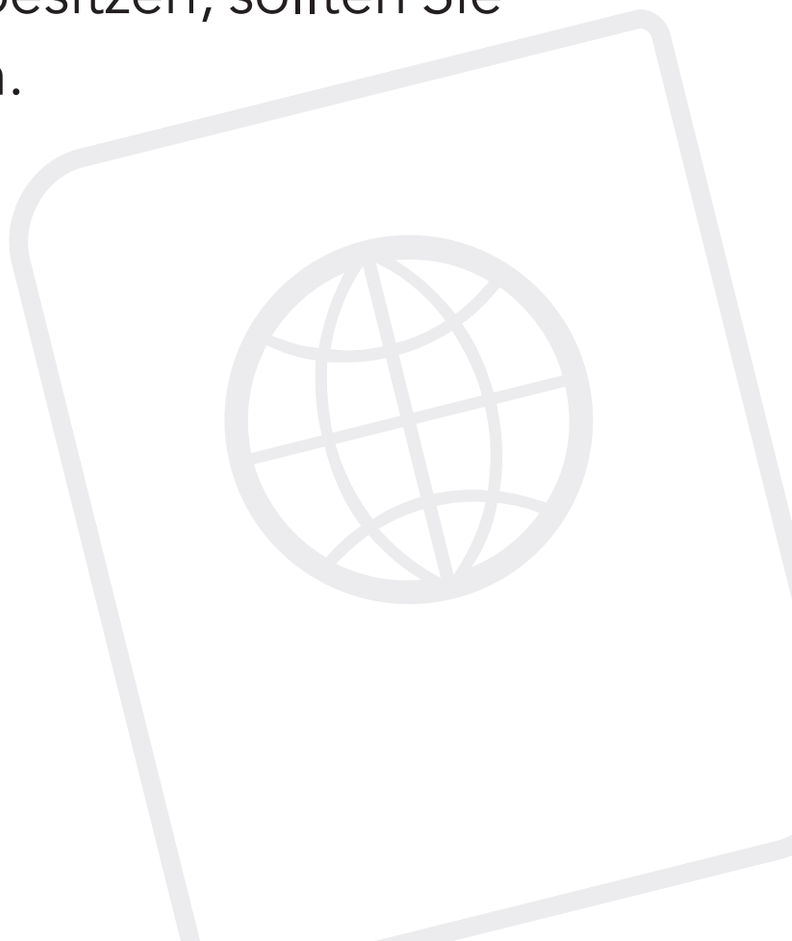

TIPP 2 Informieren Sie sich genau

Im Ausland gelten oft andere Gesetze als in Österreich. Sitten und Gebräuche sind verschieden, vieles ist ungewohnt. Jedes Land achtet darauf, dass auch Ausländer seine Vorschriften respektieren. Eine gründliche Urlaubsplanung erspart unnötigen Ärger. Informieren Sie sich auf der Homepage unter Länder- und Reiseinformationen des Außenministeriums über die aktuelle Lage an Ihrem Reiseziel (www.reise-information.at). Die kostenlose Auslandsservice-App bietet ebenfalls Informationen über Ihr Urlaubsland vor und während der Reise. (Download unter: www.auslandsservice.at)

TIPP 3 Machen Sie sich nicht strafbar

Unkenntnis kann zu Schwierigkeiten führen - und schützt oft auch nicht vor Strafe. Erkundigen Sie sich rechtzeitig über Einreiseformalitäten, Zoll-, Aufenthalts-, Impf- und Devisenbestimmungen, Straßenverkehrsrecht, Promillegrenze, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Sicherheitsvorschriften und Fotografierverbote. Auskünfte erteilen auch die Botschaft oder das Konsulat des von Ihnen gewählten Reiselandes sowie die österreichischen Automobilklubs (ARBÖ, ÖAMTC), die ebenfalls Länderinformationen herausgeben.

Der Erwerb oder Besitz von Rauschgift ist in fast allen Staaten verboten und wird meist sehr streng bestraft. Erkundigen Sie sich vor Reiseantritt bei der zuständigen Botschaft des Reiselandes auch über die

geltenden Regelungen für die Mitnahme benötigter Medikamente.

Devisen- und sonstiger Schmuggel werden streng geahndet. Dasselbe gilt in zahlreichen Staaten auch für das Suchen, den Erwerb und die Ausfuhr von Antiquitäten sowie für Besitz oder Tragen von Messern und Schreck- oder Schusspistolen, Pfefferspray, etc. Einige spezielle Geräte (z.B. Funkgeräte, Taucherausrüstungen mit Pressluftflaschen, Jagdwaffen und Kameradrohnen) dürfen in manchen Ländern nur mit besonderer Genehmigung eingeführt bzw. benützt werden. Bei der Mitnahme von Haustieren (Hunde/Katzen) empfiehlt es sich, sich über die notwendigen Impfzeugnisse etc. beim Bundesministerium für Gesundheit zu informieren.

Auch die Mitnahme von politischen Schriften oder als Pornografie qualifizierbare Literatur kann in

bestimmten Staaten zu Schwierigkeiten bis hin zum Freiheitsentzug führen.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern, auch wenn sie von Österreichern im Ausland begangen wird, ist in Österreich strafbar.

TIPP 4

Buchhalter Ihrer Reisefinanzen sind Sie selbst

“Mittellosigkeit” kann einen Grund für die Verweigerung der Einreise in ein Land darstellen! Besonders bei einem Auslandsurlaub sollten Sie über **Geldreserven** verfügen, um für alle Fälle gewappnet zu sein. Eine Reserve auf Ihrem Konto, die Sie telefonisch abrufen und an die Urlaubsanschrift überweisen lassen können, bewährt sich im Notfall. Telegrafische Überweisungen in Länder außerhalb Europas können lange dauern. Halten Sie diesbezüglich unbedingt Rücksprache mit Ihrer Bank.

Kann Ihnen Ihre Bank ausnahmsweise nicht helfen, versuchen Sie, Freunde und Verwandte um Hilfe zu bitten.

Wichtige österreichische devisenrechtliche Bestimmungen

- Reisende, die in die **Europäische Union** einreisen oder aus ihr ausreisen und Barmittel im Wert von **€ 10.000 oder mehr** mit sich führen, müssen diesen Betrag bei den Zollbehörden anmelden.

- Inhaber von Kreditkarten dürfen zur Bestreitung von Reise- und Aufenthaltskosten ("Geschäfte des täglichen Lebens") im Ausland ihre Kreditkarte für Zahlungen in limitierter Höhe verwenden. **Bedenken Sie, dass nicht alle Zahlungsmittel überall verwendbar sind!**

Es wird dringend empfohlen, sich anlässlich des Ankaufs Ihres Reisegeldes in Fremdwährung bei Ihrem Geldinstitut über die devisenrechtlichen **Einfuhrbestimmungen des Einreiselandes** sowie die Verwendbarkeit der Zahlungsmittel genau zu informieren.

TIPP 5 Geben Sie Dieben keine Chance

Geld, Dokumente, Reiseschecks und Kreditkarten sollten Sie sicher verwahren, keinesfalls in unbeaufsichtigten Gepäcksstücken oder im Handschuhfach des Autos. Gepäcksstücke sollten besonders in Ländern mit hoher Kriminalität nicht von außen sichtbar im abgestellten PKW zurückgelassen werden. Besondere Vorsicht ist beim Abstellen von Wohnmobilen geboten.

Sie können aber trotz aller Vorsicht Pech haben. Eine Reisegepäckversicherung ist dann eine große Hilfe. Für die Anmeldung Ihrer Schadenersatzansprüche benötigen Sie eine Bestätigung, dass Sie bei der Ortspolizei eine Verlustanzeige erstattet haben.

Verwahren Sie Ihre Reisedokumente und Flugtickets sorgfältig. Notieren Sie separat die Nummer von Flugtickets, Reisepass und Visum, dann bekommen Sie bei Verlust rascher und ohne längere Rückfragen einen Ersatz.

Auch Passnummer und Ausstellungsbehörde sollten Sie separat notieren; dies wird Ihnen beim eventuellen Verlust des Passes eine wertvolle Hilfe sein.

Vorsicht: Bei einem Überfall kann Gegenwehr wegen der zunehmenden Gewalttätigkeit (Messerstiche u. dgl.) sehr gefährlich sein!

TIPP 6 Eine Versicherung ist äußerst wichtig

Gerade im Ausland ist eine Versicherung wichtig und empfehlenswert. Angeboten werden: Storno-, Vollkasko-, Unfall-, Rechtsschutz- Reiseabbruch- und Reisegepäckversicherungen. Für Autofahrer, die nicht ständig rechtsschutzversichert sind, kann der Schutzbrief eines Automobilklubs nützlich sein – am besten mit Vollrechtsschutz.

Die grüne Versicherungskarte sollten Sie auf keinen Fall vergessen. Sie wird zwar an den meisten Grenzen heute nicht mehr verlangt, ist aber im Falle eines Unfalls nützlich, in einigen Ländern sogar unbedingt erforderlich.

Eine **Zusatzversicherung für den Krankheitsfall und Krankentransport** nach Hause – vor allem aus

Übersee – wird unbedingt empfohlen. Dies gilt vor allem auch für Krankentransportflüge, die von mehreren österreichischen Gesellschaften angeboten werden. Die Kosten für einen solchen Transportflug belaufen sich in der Regel auf mehrere tausend Euro!

TIPP 7 Vergessen Sie nicht die Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung

Krankheit im Urlaub kommt leider vor.

Wenn Sie im Ausland medizinische Hilfe benötigen, ist ein **Urlaubskrankenschein** hilfreich. Wenn Sie in Länder reisen, in denen EG-Recht gilt, brauchen Sie keinen Urlaubskrankenschein, sondern nur ihre E-Card. Die Rückseite der **E-Card** ist als **"Europäische Krankenversicherungskarte"** (EKVK) gestaltet und innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten, **EWR**-Staaten und der Schweiz gültig. Dadurch entfällt die Ausstellung des "Urlaubskrankenscheins". Voraussetzung für den Erhalt eines Urlaubskrankenscheins bzw. einer E-Card und die gültige Verwendung dieser ist, dass Sie sozialversichert sind und es zwischen Österreich und Ihrem Urlaubsland ein Sozialversicherungsabkom-

men gibt. Die Bescheinigung müssen Sie allerdings im Urlaubsland in einen "nationalen" Krankenschein umtauschen, bevor Sie dort eine Hilfeleistung in Anspruch nehmen können. **Die Leistungen privater Ärzte und Krankenhäuser sind jedenfalls bar zu bezahlen!**

Genaue Auskunft erhalten Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger. Sozialversicherungsabkommen bestehen mit den meisten Ländern in Europa. In den übrigen Ländern müssen Sie bar bezahlen und können nach Rückkehr die Arzt- oder Krankenhausrechnung bei Ihrem Krankenversicherungsträger in Österreich einreichen. Dieser ersetzt jenen Betrag, den er für die gleiche Leistung in Österreich aufzuwenden gehabt hätte. Wird eine Reise mit Kreditkarte bezahlt, wird empfohlen, Rücksprache mit den Kreditkartenunternehmen zwecks Versicherungsschutzes des (Ehe-) Partners zu halten.

TIPP 8

Wie schützt man sich vor AIDS (HIV-Infektionen)?

In vielen Ländern der sogenannten “Dritten Welt” nehmen die Infektionen mit HIV (dem Erreger von AIDS) stark zu. Ungeschützte sexuelle Kontakte, vor allem mit Prostituierten, bergen ein hohes Risiko einer HIV-Infektion in sich. Das Kondom ist zurzeit das einzige Mittel, das Schutz vor HIV und anderen durch Sexualkontakte übertragbaren Krankheitserregern bietet. Es sollten daher vorsorglich qualitätsgeprüfte Kondome mitgenommen werden.

In Ländern mit unzureichenden Gesundheitsstandards besteht höchstes Infektionsrisiko, auch bei Verwendung gebrauchter Injektionsbestecke, unsterilen Spritzen und Nadeln sowie durch Blutkonserven. Es ist daher darauf zu achten, dass für etwaige medizinisch erforderliche Eingriffe original-

verpackte Einmalspritzen und Einmalnadeln verwendet werden. Wer regelmäßig Medikamente injiziert bekommen muss, sollte originalverpackte Einmalspritzen und –nadeln (“Reise-Injektionsset”) **samt der dazugehörigen ärztlichen Verschreibung** auf die Reise mitnehmen. Eine Übertragung von HIV durch Stiche von Insekten oder den Umgang mit Tieren kann nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgeschlossen werden.

Reisen Sie nicht ins Blaue

Die nächsten Angehörigen sollten nicht nur Ihre Reisepläne und Urlaubsanschrift, sondern Zwischenstationen, Reiseroute, Wagentype und Autonummer kennen. Wenn unter Millionen Reisenden gerade Sie zu Hause in Österreich dringend gebraucht werden, sollte man Sie finden können.

Auch bei Notfällen in Ihrem Reiseland, seien es Naturkatastrophen oder politische Umwälzungen, können Sie leichter erreicht werden. Für solche Fälle und für kurzfristige Aufenthalte in Krisenregionen wird die Reiseregistrierung *www.reiseregistrierung.at* ausdrücklich empfohlen.

TIPP 10

Ermöglichen Sie eine rasche Verständigung Ihrer nächsten Angehörigen

Es kann auch vorkommen, dass Sie Ihre nächsten Angehörigen im Falle einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls rasch erreichen müssen. Notieren Sie daher die Anschriften und Telefonnummern der nächsten Angehörigen oder Freunde auf einem Zettel und legen Sie diesen in Ihren Reisepass. Im Ernstfall können dann Polizei und Behörden Ihre Angehörigen rascher erreichen.

HILFESTELLUNG FÜR ETWAIGE NOTFÄLLE

Kommen Sie trotz aller Vorsorge in eine Notlage,

- dann wenden Sie sich an die nächste österreichische Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat, Honorarkonsulat).
- Wo eine solche nicht vorhanden ist, haben Sie das Recht sich an die Vertretungsbehörden eines EU-Landes zu wenden.
- Sie können dies persönlich tun oder telefonisch, falls Ihr Urlaubsort vom Sitz der Vertretung weit entfernt ist.

Die Konsularbeamten dieser Vertretungen werden versuchen, Ihnen rasch, wirksam und unbürokratisch zu helfen. Bedenken Sie aber, dass sich auch diese in einem fremden Land befinden und ihre Möglichkeiten durch das Völkerrecht sowie durch das Recht des Gastlandes eingeschränkt sind:

“Andere Länder, andere Sitten”. Erwarten Sie daher nichts Unmögliches.

Den Konsularbeamten geht es zunächst darum, Sie wieder auf die eigenen Füße zu stellen, sie leisten also in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe. Wenn es nicht anders geht, wird die österreichische Vertretung bemüht sein, Ihnen **bei unverschuldeter Notlage** auch finanziell zu helfen. Haben Sie aber bitte Verständnis, dass eine Unterstützung durch österreichische Vertretungsbehörden nicht zum Nulltarif erfolgen kann. Die Botschaften und Konsulate sind gesetzlich verpflichtet, für gewisse Amtshandlungen **Konsulargebühren** einzuheben und in allen Fällen die erwachsenden **Barauslagen** zum Ersatz vorzuschreiben.

SERVICES DER ÖSTERREICHISCHEN AUSLANDSVERTRETUNGEN

Welche Möglichkeiten haben nun österreichische Auslandsvertretungen? Was können Sie erwarten?

1) Passverlust:

Botschaften, Berufskonsulate und manche Honorarkonsulate können für Sie einen neuen Pass (Notpass) für die Heimreise ausstellen. Sie müssen aber Ihre Identität und die österreichische Staatsbürgerschaft nachweisen. Haben Sie Fotokopien aller Papiere mitgenommen und diese getrennt aufbewahrt? Dann haben Sie Glück im Unglück. Denn jetzt kann man Sie leichter und schneller identifizieren. Darüber hinaus brauchen Sie die Bestätigung der Verlustanzeige bei der **örtlich zuständigen Polizeidienststelle** und ein Passbild.

In Ländern, in denen sich keine österreichische Auslandsvertretung befindet, können Sie bei der

Vertretung eines anderen EU-Mitgliedsstaates anstatt eines österreichischen Notpasses ein EU-Emergency-Travel-Document zur Heimreise beantragen.

2) Verlorene Fahrzeugpapiere/Führerschein:

Da für die Rückreise nach Österreich ohne Fahrzeugpapiere nicht in allen Ländern die Verlustbescheinigung der Polizei ausreicht, wird geraten, sich auf der Homepage des Außenministeriums bzw. bei Ihrem Autofahrerklub über die diesbezüglichen Vorschriften für bestimmte Länder zu informieren.

3) Finanzielle Hilfe:

Hier klärt die Auslandsvertretung, ob bzw. wie Ihnen geholfen werden kann:

Durch Beschaffung von Eigenmitteln ("Hilfe zur Selbsthilfe")

a) mittels Überweisung durch Western Union (in fast alle Länder der Welt möglich; mehr Informationen dazu auf allen großen ÖBB-Bahnhöfen bzw. bei der Österreichischen Verkehrskreditbank AG, Tel: 01/405 76 48/154), *www.westernunion.at*

b) mittels direkter Bank- und Postüberweisung

c) durch Depoterrichtung beim Außenministerium vom eigenen Konto oder durch Angehörige, Freunde oder Arbeitgeber, wobei die Vertretung die Kontaktaufnahme ermöglicht. Als **Heimsendungsdarlehen** für die preisgünstigste Heimreise (allenfalls auch für das Benzingeld). **Aber: Für die Fortsetzung eines Urlaubs oder die Weiterreise kann kein Darlehen gewährt werden.** Auch Kosten für Rettungswagen, Ambulanzflug-

zeuge und Rettungshubschrauber können **nicht** ausgelegt werden. Hier hilft unter anderem der Schutzbrief eines Automobilklubs oder eine entsprechende Versicherung. Vor beabsichtigten Expeditionsreisen und Hochgebirgstouren in entlegene Gebiete sollten Sie auf jeden Fall die zuständige österreichische Botschaft informieren und Ihre Kontaktadressen sowie bestehende Versicherungsverträge bekannt geben. In vielen Ländern werden nämlich Rettungseinsätze – insbesondere mittels Hubschrauber – erst nach Vorlage einer entsprechenden Kostenübernahmegarantie eingeleitet.

4) Unfall, Erkrankung und Sterbefälle:

Im Allgemeinen helfen Polizei und Sanitätsbehörden des Gastlandes. In schweren Fällen sollte die Botschaft bzw. das nächste Konsulat verständigt werden. Diese benachrichtigen die Angehörigen in Öster-

reich und empfehlen, falls erforderlich, einen lokalen Anwalt oder Arzt. Bei Verkehrsunfällen muss dafür gesorgt werden, dass die **Polizei** die Beweismittel sichert und Ihnen eine Kopie des Protokolls aushändigt. Bitte notieren Sie sorgfältig alle Daten des Unfallgegners. Der bei Ihrer Kraftfahrzeugsversicherungsanstalt erhältliche **"Europäische Unfallbericht"** ist dafür ein guter Arbeitsbehelf. Fotografieren Sie wo möglich die Unfallstelle und die beteiligten Fahrzeuge!

Es wird auch empfohlen, sich vor Antritt der Auslandsreise nach dem jeweiligen Korrespondenzinstitut Ihres Kraftfahrzeugversicherers zu erkundigen. Auch auf Folgendes muss hingewiesen werden: Eine Leichenüberführung aus dem Ausland ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass alle damit verbundenen Kosten von den Angehörigen oder durch eine Versicherung getragen werden.

5) Vermisster Angehöriger:

Hier berät Sie die Auslandsvertretung über die Möglichkeiten der Ausforschung. Unterrichten Sie auf jeden Fall die Polizei des Gastlandes. Auch in Österreich berät Sie die Polizei bei der Suche nach im Ausland vermissten Angehörigen.

6) Katastrophen und politische Unruhen:

Versuchen Sie umgehend Kontakt mit der nächsten Auslandsvertretung aufzunehmen. Sie gewährt Ihnen im Rahmen des Möglichen Schutz und Hilfe. Sollte eine Evakuierung erforderlich sein, können Österreichern die finanziellen Mittel für ihre Heimführung vorgestreckt werden. Die Teilnahme an Evakuierungsmaßnahmen erfolgt freiwillig und nur auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen. Sollten Sie sich in einem Gebiet aufhalten, in dem sich Naturkatastrophen oder gewaltsame Auseinandersetzungen ereignen, dann versuchen Sie Ihre Angehörigen und

Freunde auf schnellstem Wege telefonisch, mittels E-Mail oder in den sozialen Medien zu verständigen, dass Sie wohlauf sind. Sie befreien sie dadurch von großer Sorge.

7) Reisewarnungen:

Das Außenministerium spricht in der Regel Reisewarnungen nur in besonderen Krisensituationen (z.B. kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Situationen in einem Land), wenn eine **generelle Gefährdung für Leib und Leben** besteht, aus. Die Einschätzung der Sicherheitssituation eines Landes im Hinblick auf Reisewarnung beruht nicht in der Bewertung einzelner tragischer Ereignisse, sondern der Gesamtsituation in einer Region bzw. einem Staat auf Grund der dem Außenministerium vorliegenden Informationen. Dabei spielt auch eine wesentliche Rolle, wie ein Staat mit der Terrorgefahr umgeht. Wesentlich dabei ist, ob Vorkehrungen zur Verhinderung

weiterer Anschläge, eine internationale Zusammenarbeit und eine grundsätzliche Betreuung Betroffener vorgesehen sind. Eine partielle Reisewarnung wird nur für eine bestimmte Region ausgesprochen und gilt nicht für das ganze Land. Eine Liste der Länder mit einer Reisewarnung oder einer **partiellen Reisewarnung** sowie die Einteilung der Sicherheitsstufen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres finden Sie auf der Website *www.bmeia.gv.at* bzw. *www.aussenministerium.at*. Diese Informationen erhalten Sie auch durch ein regelmäßiges Update Ihrer Auslandsservice App. (Download unter: *www.auslandsservice.at*)

8) Regressforderungen für Schutzmaßnahmen bzw. Hilfeleistungen:

Die Republik Österreich ist auf Basis des Konsulargebührengesetzes ermächtigt, für vom Außenministerium als erforderlich erachtete Schutzmaßnahmen

Regress bzw. Kostenersatz bis zur Höhe von € 10.000 von einer Person zu verlangen, die sich zu anderen als humanitären oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken schuldhaft in eine entsprechende Situation begeben hat. Ein Auslagenersatz bis € 50.000 pro Person ist zu leisten, wenn sich die betroffene Person grob schuldhaft in eine solche Situation begeben hat.

Als grob schuldhaft gilt insbesondere die unzureichende Berücksichtigung allgemein zugänglicher Informationen über Gefahrensituationen worunter beispielsweise, aber nicht ausschließlich, auch die Reiseinformationen des Außenministeriums fallen. Dies gilt nicht nur für Reisen in gefährliche Gebiete in Übersee, sondern auch für Rettungsmaßnahmen im Ausland bei Lawinen oder aus Bergnot.

INFORMATIONEN ZU LÄNGEREN AUSLANDS-AUFENTHALTEN

Längerer Auslandsaufenthalt

Vor einer Übersiedlung ins Ausland oder vor Antritt eines längeren Auslandsaufenthaltes informieren Sie sich bitte über Ihr Zielland/Ihre Zielländer (erforderliche Reisedokumente, Visa, Impfungen, Bewilligungen, etc.). Es empfiehlt sich auch mit der/den zuständigen ausländischen Vertretungsbehörde/n in Österreich in Kontakt zu treten. Als Österreicherin und Österreicher mit Wohnsitz im Ausland haben Sie die Möglichkeit, sich bei der für Sie zuständigen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Generalkonsulat) zu registrieren. Diese Registrierung dient dazu, **Sie und Ihre Angehörigen in einer Krise, einer Notsituation rasch und verlässlich zu erreichen sowie Ihnen für Sie im Ausland relevante Informationen zukommen zu lassen.**

Sie können sich elektronisch unter *www.auslands-oesterreicherregistrierung.at*, mittels E-Mail oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache an einer österreichischen Vertretungsbehörde anmelden. Selbstverständlich unterliegen Ihre Angaben dem **Datenschutz**. Die Registrierung ist eine **unentgeltliche Serviceleistung** des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland und ihre Angehörigen.

Festnahme oder Verhaftung

Beachten Sie strikt die Gesetze und Vorschriften des Gastlandes. Im Falle einer Verhaftung müssen Sie sich bewusst sein, dass in anderen Ländern eine Enthaftung gegen Kaution oft kaum möglich ist, die Untersuchungshaft Monate dauern kann, die Gefängnisbedingungen manchmal vom österreichischen Standard abweichen, wobei noch Sprachprobleme hinzu-

kommen können, die Verpflegung in Haftanstalten gelegentlich unzureichend ist und der Aufbesserung aus eigenen Mitteln bedarf.

Sollten Sie im Gastland verhaftet oder in Ihrer Freiheit beschränkt worden sein, dann verlangen Sie sofort, dass die zuständige Botschaft oder das nächste Konsulat (Honorarkonsulat) davon verständigt wird. Ein Vertreter der Botschaft oder des Konsulats wird bemüht sein, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen und Sie – falls erwünscht oder erforderlich – nach Möglichkeit bzw. nach Zulässigkeit der Vorschriften des betreffenden Landes besuchen.

Teilen Sie der Vertretungsbehörde ausdrücklich mit, wenn Sie wünschen, dass Ihre Angehörigen von Ihrem Missgeschick Kenntnis erlangen sollten! Ihre Vertretung in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren darf eine österreichische

Auslandsvertretungsbehörde allerdings nicht übernehmen. Über Ihren Wunsch kann sie aber einen zugelassenen Rechtsanwalt vermitteln, dessen Kosten jedoch Sie tragen müssen. Die Vertretungsbehörde kann Ihnen bei der Beschaffung der erforderlichen Mittel von Ihren Angehörigen und Freunden in Österreich behilflich sein. In verschiedenen Staaten wird bei Fehlen ausreichender Mittel ein **Pflichtverteidiger** zur Verfügung gestellt.

Vergessen Sie aber niemals, dass Sie im Gerichtsverfahren voll und ganz dem ausländischen Recht unterliegen!

Während der Haft werden Sie von der Botschaft (Konsulat) nach Möglichkeit und Bedarf betreut. Haben Sie aber bitte Verständnis, dass die bei dieser Haftbetreuung anfallenden Barauslagen und Unkosten nicht vom Steuerzahler getragen werden können, sondern von Ihnen oder Ihren Angehörigen zu

ersetzen sind. In der Regel empfiehlt sich in einem solchen Fall die Errichtung eines „Haftdepots" beim Außenministerium. Ebenso wie Sie sind die österreichischen Vertretungsbehörden verpflichtet, die ausländischen Gesetze zu beachten. Die österreichischen Vertreter im Ausland haben keine Polizeigewalt und können den Behörden des Gastlandes keine Anweisungen geben.

Welche Leistungen können Österreichische Vertretungsbehörden nicht erbringen?

Die österreichischen Vertretungsbehörden nehmen zwar eine Fülle von Rechtsschutz- und konsularischen Aufgaben wahr, können aber nicht alle Wünsche erfüllen. Österreichische Vertretungsbehörden sind an das Völkerrecht und das Recht des Gastlandes gebunden.

Diese Leistungen werden von Auslandsvertretungen nicht erbracht:

- Bezahlung von Hotelschulden, Geldstrafen oder Krankenhauskosten, Weiterfinanzierung eines Urlaubs bei Geldverlust, Tätigwerden als Filiale von Banken, Reisebüros, Krankenkassen oder Postämtern für postlagernde Briefe und Pakete, Arbeit als Detektivbüro oder als Arbeitsamt, Bereitstellung von Mitteln für Kautionen und Anwaltskosten.

- Ausstellung eines Passes auf dem Flughafen, Hilfe bei Einreise in ein Land gewähren, falls der Reisepass nicht gültig ist bzw. kein gültiges Visum vorhanden ist

- Sicherstellung einer, im Vergleich zu einheimischen Bürgern besseren, Behandlung in einem Spital oder Gefängnis

- Ermittlungen in einem Deliktsfall, Eingreifen in laufende Gerichtsverfahren oder Erteilung von Weisungen an örtliche Behörden, Wahrnehmung anwaltlicher Tätigkeiten oder Vertretung einer Partei vor Gericht

- Übernahme der Kosten einer Such- oder Rettungsaktion, welche seitens lokaler Behörden in Rechnung gestellt wurden

- Übernahme von Überführungskosten von Verstorbenen in die Heimat oder von deren Bestattungskosten vor Ort

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die knapp bemessene Personalsituation an den Vertretungsbehörden die Einrichtung eines Permanenzdienstes nicht erlaubt, diese aber bestrebt sind, Ihnen in Notfällen selbstverständlich auch außerhalb der Amts-

stunden behilflich zu sein. Beachten Sie schließlich, dass Honorarkonsuln ehrenamtlich tätig sind.

Deren Befugnisse und Möglichkeiten reichen nicht so weit wie die der Berufsdiplomaten und Berufskonsuln. Bei sorgfältiger Vorbereitung der Auslandsreise sollte es Ihnen gelingen, unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden. Wenn aber doch etwas passiert, dann ist das Außenministerium mit seinen Vertretungsbehörden **weltweit für Sie da**.

NOTIZEN

Impressum:
Herausgeber: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Minoritenplatz 8, 1010 Wien,
www.bmeia.gv.at
© Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA), 2017, vorbehaltlich Satz- und Druckfehler

Für unbeschwerte und sichere Urlaubstage.

reiseregistrierung.at

Damit wir Sie auch im Ernstfall erreichen können.

Aktuelle Informationen zu Ihrer Reise
www.aussenministerium.at
Registrieren Sie sich vor Ihrer Abreise
www.reiseregistrierung.at
Holen Sie sich Ihre kostenloses Service-App
www.auslandsservice.at

FÜR NOTFÄLLE IM AUSLAND
+43 1 90 115-4411

BÜRGERSERVICE FÜR IHR MOBILTELEFON

QR-Code Scannen und die Visitenkarte wird automatisch in Ihrem Mobiltelefon hinzugefügt.

WELTWEIT SICHER UNTERWEGS, MIT UNSERER NOTFALLKARTE

Bei Notfällen im Ausland sind wir rund um die Uhr, sieben Tage die Woche für Sie erreichbar! Einfach Karte ausbrechen und einstecken.

Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres, Minoritenplatz 8, 1010 Wien
Tel. +43 50 11 50-0 • post@bmeia.gv.at
www.bmeia.gv.at